

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten

vom 05.06.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Brechten
vertreten durch
das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	464,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	503,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.266,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	932,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre) im Rasen mit Platte inkl. Beschriftung	2.928,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) im Rasen mit Platte inkl. Beschriftung	1.544,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grab	1.440,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 30 Jahre) je Grabstätte für 4 Gräber	1.230,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	48,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	41,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre) für 2 Gräber mit Bodendecker und Rasen und Grabstele inkl. Beschriftung und Nachbeschriftung	6.430,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) für 2 Gräber mit Bodendecker und Grabstele inkl. Beschriftung und Nachbeschriftung	4.013,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	Entfällt	
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	171,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	110,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

-entfällt-

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	317,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	476,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	793,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	381,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	172,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer inkl. Kühlung	86,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	951,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.220,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	951,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	634,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.427,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	571,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	476,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	793,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	381,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung	105,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00 Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	130,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00 Euro
(9)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.06.2024.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 05.06.2024 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.05.2018 außer Kraft.

Dortmund, den 05.06.2024

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen

- Das Landeskirchenamt -

Az.: 723.02-2505

Bielefeld, den 09.07.2024

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg

Az.: 48.4 – 11

Arnsberg, den 18.07.2024